



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Abteilung Recht
Bundesgasse 3
3003 Bern

Erlass eines Steueramtshilfegesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 13. Januar 2011 zur Vernehmlassung zum Erlass eines Steueramtshilfegesetzes (StAG) eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Ziel der Vorlage ist die Umsetzung der Amtshilfe auf Gesetzesstufe, um eine höhere Rechtssicherheit hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Verfahrens und des Rechtsschutzes zu erreichen. Das vorliegende Steueramtshilfegesetz (StAG) übernimmt in den Grundzügen die Regelungen der ADV vom 1. September 2010. Mit Inkrafttreten des StAG wird die ADV aufgehoben.

Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz die Umsetzung der Amtshilfe auf Gesetzesstufe zu regeln zur besseren Wahrung der Rechtssicherheit und zur Einhaltung des Legalitätsprinzips. Da die Kantone bereits im Anhörungsverfahren zur ADV die zentralen Problembereiche thematisiert haben und das Amtshilfeverfahren von übergeordnetem nationalem Interesse ist, verzichtet der Regierungsrat auf die Erarbeitung einer eigenen Stellungnahme. Er schliesst sich indessen vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Fi-

nanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) zum Erlass eines Steueramtshilfegesetzes an, welche von der FDK am 25. März 2011 genehmigt wurde.

Der Regierungsrat weist jedoch mit Nachdruck auf nachfolgende Schwächen bzw. noch zu klärende Themenkreise hin:

- Es kann nicht sein, dass die inländischen Steuerbehörden in Bezug auf die Verwertbarkeit von amtshilfeweise erhobenen Bankinformationen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden schlechter gestellt werden. Die steuerliche Verwertbarkeit von amtshilfeweise erhobenen Bankinformationen ist auch den schweizerischen Steuerbehörden zu gewährleisten.
- Es besteht kein Grund, die schweizerischen Amtshilfeersuchen in Bezug auf den Zugang zu Bankinformationen aus dem Ausland einzuschränken und damit den ausländischen Bankenplätzen im Verhältnis zur Schweiz ein Bankgeheimnis schweizerischer Prägung zuzugestehen. Die Auferlegung einer Selbstbeschränkung kann nicht im Interesse der Schweiz sein und ist fehl am Platz.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und unsere freundlichen Grüsse.

Altdorf, 12. April 2011



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Markus Züst

Dr. Peter Huber